3.1.2 Grünzäsuren

Z (1) Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen, zur Sicherung wichtiger siedlungsnaher Bereiche für die Erholung sowie klimatischer und ökologischer Ausgleichsfunktionen und zur Vernetzung der Regionalen Grünzüge sowie zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Regionalen Biotopverbunds sind Grünzäsuren in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen.

Z (2) In den Grünzäsuren sind ausnahmsweise zulässig:

- nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) zulässige bauliche Anlagen,
- Erneuerung und Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur,
- Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport,
- Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser,

sofern keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Grünzäsur nicht beeinträchtigt wird sowie keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Begründung:
Z (1) Grünzäsuren sind kleinere, möglichst unbebaute Freiräume, die insbesondere der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen dienen. Darüber hinaus erfüllen sie in der Regel mehrere wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen, wie Biotop-, Arten-, Klima- und (Hoch)Wasserschutz. Außerdem dienen sie dem Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, wichtiger siedlungsnaher Erholungsbereiche und oft historischer Wirtschaftsformen (z. B. Streuobstwiesen, Waldhufen). Außerdem stellen sie wichtige Verknüpfungselemente für die Regionalen Grünzüge in den verdichteten Siedlungsbereichen dar. Zusammen mit diesen und den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dienen die Grünzäsuren außerdem der Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 22 Abs. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) für die Regionalplanung bestimmten Auftrags. Grünzäsuren sind damit wie Regionale Grünzüge multifunktional. Die Grünzäsuren sind von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Rechtliche Grundlage zur Festlegung der Grünzäsuren ist § 11 Abs. 3 Nr. 7 Landesplanungsgesetz (LplG) sowie Plansatz (PS) 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002). Wesentliche fachliche Grundlage für die Festlegung von Grünzäsuren war der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018, der eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit aller Schutzgüter der Natur und Landschaft beinhaltet. Primäres Auswahlkriterium war das Vorhandensein von siedlungstrennenden Freiräumen in verdichteten Siedlungsbereichen, besonders in Bereichen, in denen die Gefahr des Zusammenwachsens von Siedlungskörpern besteht. Weitere Auswahlkriterien beziehen sich auf die Funktionen Klimaschutz (Kalt- und Frischluftleitbahnen, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete), Schutz des Biotopverbunds (regionaler und landesweiter Biotopverbund, Wildtierkorridore), Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete) und siedlungsnahe Erholung (relativ ruhige Freiräume im Umfeld der Verdichtungsräume, Naherholungsbereiche, Erholungsinfrastruktur, naturnahe Erholungsräume, Landschaften besonderer Eigenart und kulturhistorische Landschaften).

Die daraus resultierenden Grünzäsuren befinden sich in allen Teilen der Region, jedoch v. a. entlang der Entwicklungsachsen. Die Funktion der Freiräume zur Siedlungsgliederung und zur wohnortnahen Erholung ist in der Regel ab einem verbleibenden Freiraum von ca. 1 km Breite und einer Tendenz, dass die Siedlungen sich in dieser Richtung aufeinander zu bewegen, gefährdet. Diese Bereiche sollen durch

Grünzäsuren geschützt werden, damit sie ihre Funktionen auch weiterhin erfüllen können. Grünzäsuren können auch in Bereichen, die schon sehr eng aufeinander zugewachsen sind, eine siedlungstrennende Wirkung haben.

Z (2) Generell sind Grünzäsuren von allen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) freizuhalten. Hiervon abweichend sind im Einzelfall bestimmte Vorhaben in Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass keine Alternativen außerhalb der Grünzäsuren vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit der Grünzäsur gewährleistet bleibt. Hierbei kommt der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Siedlungstrennung eine besondere Bedeutung zu. Wichtig ist unter anderem ihre bestehende bzw. noch verbleibende wirksame Breite sowie der Grad ihrer baulich-technischen Überformung.

Ausnahmsweise sind in den Grünzäsuren privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zulässig. Die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastrukturen von öffentlichem Interesse (z. B. Leitungen), zu der auch alle Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zählen (z. B. Straßen, Schienen), sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und keine anderweitigen Möglichkeiten für die Verwirklichung des Vorhabens bestehen. Neubaumaßnahmen sind nicht zulässig. Soweit in Grünzäsuren bereits freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport vorhanden sind, ist nur eine Erneuerung der bisherigen Anlagen unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung zulässig. Ausnahmen in Grünzäsuren sind weiterhin möglich für Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, solange diese naturnah gestaltet sind.

Die ausnahmsweise in Grünzäsuren zulässigen Planungen und Maßnahmen unterliegen unter anderem der Voraussetzung, dass keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Formulierung ist notwendig, da es in der Raumnutzungskarte zu Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS 3.2.2) sowie zu Überlagerungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3) und zu Überlagerung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) mit Grünzäsuren kommt. Diese sich überlagernden Festlegungen stehen in keinem inhaltlichen Zielkonflikt zueinander. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Grünzäsuren können sich mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS 3.2.2) überlagern. Die Regelungen unterscheiden sich hinsichtlich der Ausnahmen. In Grünzäsuren sind Kompensationsmaßnahmen immer zulässig, während in Vorranggebieten für die Landwirtschaft Kompensationsmaßnahmen nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie entweder produktionsintegriert sind, sich an bestehenden Strukturen orientieren oder kommunale Biotopverbundplanungen umsetzen. Bei Überlagerung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Grünzäsuren gelten die Regelungen der Grünzäsur, das heißt Kompensationsmaßnahmen sind flächendeckend möglich. In Grünzäsuren sind Aufforstungen zulässig, in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht. Hier gilt die strengere Regelung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft, sodass Aufforstungen nicht zulässig sind. In Grünzäsuren sind ausschließlich privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB ausnahmsweise zulässig, wohingegen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft alle privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig sind. Im Überlagerungsfall gelten hier bezüglich privilegierter Vorhaben die strengeren Regelungen der Grünzäsur. In Grünzäsuren ist die Erneuerung freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ausnahmsweise zulässig, in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht. Hier gilt bei Überlagerung die strengere Regelung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Demnach ist die Erneuerung freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport nicht zulässig. In Grünzäsuren sind Freiflächen-Solaranlagen ausgeschlossen, während in Vorranggebieten für die Landwirtschaft Agri-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zulässig sind. Im Überlagerungsfall gilt hier die strengere Regelung der Grünzäsur.

Aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte von 1:50.000 erfolgt die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015

Fachkulisse Grünzäsuren

Grünzäsur (VRG)

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Le 06/2026

0 5 10 km

N

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK; Stand 10/2022), WIBAS Daten der LUBW (Stand 11/2022), sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "DTK100" © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0